

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist ein finanzieller Beitrag an die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung. Damit werden Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entlastet. Diese Kundeninformation beantwortet die häufigsten Fragen von Kundinnen und Kunden.

1 Antrag elektronisch ausfüllen

Bitte füllen Sie das Formular im Internet aus. Das ist einfacher und schneller. Während dem Ausfüllen werden Sie Schritt für Schritt durch den Antrag geführt. Der Online-Antrag ist bereits vorausgefüllt. Sie müssen nur noch Ihre Daten prüfen und den Antrag absenden. Das Papier-Formular müssen Sie in diesem Fall nicht zurückschicken.

2 Warum erhalte ich ein Antragsformular?

Die SVA Zürich ermittelt aufgrund der letzten definitiven Steuerdaten, wer automatisch ein Antragsformular erhält. Massgebend sind in der Regel die Steuerfaktoren 2021.

Junge Erwachsene ab Jahrgang 2006 erhalten ihr eigenes Antragsformular, auch wenn sie bei den Eltern wohnen.

3 Erhalte ich auf jeden Fall Prämienverbilligung?

Ob Sie Anspruch auf Prämienverbilligung 2025 haben, wissen wir erst, wenn die definitiven Steuerfaktoren 2025 vorliegen. Diese werden normalerweise erst in den Jahren 2026/2027 bekannt. Deshalb gibt es vorher eine provisorische IPV.

4 Bis wann muss ich das Antragsformular einreichen?

Den Antrag auf Prämienverbilligung für das Jahr 2025 können Sie bis spätestens 31. März 2026 einreichen.

5 Was machen Personen, die keinen Antrag erhalten?

Warten Sie bitte bis Ende Juli 2024. Ab August stellt die SVA Zürich auf der Webseite ein Online-Formular für Nachmeldungen zur Verfügung: www.svazurich.ch/nachmeldung

6 Ich lebe im Konkubinat und habe ein Kind. Welches Elternteil muss die Prämienverbilligung für das Kind beantragen?

Diejenige Person, die das höhere massgebende Einkommen hat.

7 Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die IPV wird jedes Jahr neu berechnet. Einen Teil der Kosten für die obligatorische Krankenkassenprämie müssen alle Versicherten selber bezahlen, abhängig von ihrem Einkommen. Das ist der sogenannte Eigenanteil. Wie hoch dieser ist, bestimmt der Kanton im Herbst. Weiter entscheiden die Steuerfaktoren und der Wohnort darüber, wie hoch der IPV- Beitrag ausfällt. Ein Berechnungsbeispiel gibt es im Internet: www.svazurich.ch/iphoehe

Wir informieren alle Kundinnen und Kunden ab Dezember 2024 schriftlich über die Höhe der provisorischen Prämienverbilligung.

8 Welches Steuerjahr gilt für die Prämienverbilligung 2025?

Basis für die definitive Berechnung des IPV-Anspruchs für das Jahr 2025 sind die Steuerfaktoren vom Jahr 2025. Deshalb gibt es in einem ersten Schritt eine provisorische IPV. Massgebend sind in der Regel die Steuerfaktoren 2022. Die SVA Zürich überweist provisorisch 80 Prozent des IPV-Betrags an die Krankenversicherung. Die Restzahlung oder Rückforderung erfolgt, sobald die definitiven Steuerdaten für das Jahr 2025 vorliegen.

9 Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Wenn Sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben, überweisen wir das Geld direkt Ihrer Krankenkasse und informieren Sie per Post. Die Überweisungsanzeigen werden ab Dezember 2024 versendet.

Die Krankenkasse zieht den Betrag ab Januar 2025 direkt von Ihren laufenden Prämienrechnungen ab. Auf der Police der Krankenkasse ist immer die volle Prämie ohne Prämienverbilligung aufgeführt.

10 Muss ich einen Krankenkassenwechsel melden?

Nein. Die alte Krankenkasse informiert die SVA Zürich, und die Prämienverbilligung wird automatisch an die neue Krankenkasse weitergeleitet.

11 Was muss ich tun, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse geändert haben?

Zivilstandsänderung: Damit wir Ihren Anspruch auf Prämienverbilligung berechnen können, benötigen wir Ihre aktuellste Steuererklärung oder Quellensteuerabrechnung nach der Zivilstandsänderung. Bitte senden Sie uns diese sobald wie möglich **via Webformular www.svazurich.ch/ipv-einkommen oder per Post** an SVA Zürich, Prämienverbilligung, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich.

Geburt eines Kindes: Eltern mit Anspruch auf Prämienverbilligung erhalten für ihr neugeborenes Kind automatisch Prämienverbilligung ab dem Monat nach der Geburt. Es muss kein separater Antrag bei der SVA Zürich eingereicht werden.

12 Kann die Prämienverbilligung zurückgefordert werden?

Ja. Wenn die definitive Steuerveranlagung 2025 vorliegt und der Leistungsanspruch tiefer ausfällt, stellt die SVA Zürich eine Rückforderung. Die Abwicklung erfolgt über die Krankenkasse.

13 Ich wohne im Jahr 2025 in einem anderen Kanton. Erhalte ich noch eine Prämienverbilligung vom Kanton Zürich?

Massgebend ist der Wohnsitz am 1. Januar 2025. Wenn Sie am 1. Januar 2025 nicht mehr im Kanton Zürich wohnen, haben Sie hier keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung 2025. Bitte reichen Sie den Antrag nicht ein und fragen Sie bei Ihrer neuen Wohngemeinde, ob Sie dort Anspruch haben.

14 Junge Erwachsene (Jahrgang 2000 bis 2006) in Ausbildung

14.1 Wie wird meine Prämienverbilligung berechnet?

Wenn Sie in einer Aus- oder Weiterbildung sind, berücksichtigen wir für die Berechnung Ihrer Prämienverbilligung auch die Steuerfaktoren Ihrer Eltern, trotz Volljährigkeit.

Nur wenn Sie eigene Kinder haben und/oder verheiratet sind, sind Sie von dieser Bestimmung ausgenommen. Bei Ihnen werden die Steuerfaktoren der Eltern nicht herangezogen.

14.2 Wie hoch darf das Einkommen und Vermögen meiner Eltern sein, damit ich noch eine Prämienverbilligung erhalte?

Eine Prämienverbilligung ist ausgeschlossen, wenn:

- das gemeinsame steuerbare Vermögen von Ihnen und Ihren Eltern über CHF 300'000 liegt, und/oder
- das steuerbare Einkommen der Eltern CHF 120'000 übersteigt.

Werden diese Grenzen nicht erreicht, besteht möglicherweise ein Anspruch. Damit wir Ihren Anspruch prüfen können, brauchen wir den ausgefüllten Antrag inkl. dem Beiblatt.

14.3 Was muss ich tun, wenn ich meine Ausbildung beende?

Falls Sie die Aus- oder Weiterbildung abschliessen, abrechnen oder für länger als drei Monate unterbrechen, müssen Sie uns dies melden.

Vermeiden Sie Rückforderungen und machen Sie die Meldung direkt auf dem Antrag oder online unter: www.svazurich.ch/ausbildung

14.4 Ich habe meine Ausbildung beendet und mein Einkommen wird im Jahr 2025 viel höher sein. Was muss ich tun?

Wenn ihr Einkommen stark steigt, besteht möglicherweise kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung. Ob es sich lohnt, das Antragsformular trotzdem zurückzuschicken, können Sie unverbindlich mit unserem Online-Rechner prüfen:

<http://www.svazurich.ch/ipv-rechner>

Um Rückforderungen zu vermeiden, verzichten Sie auf die provisorische Prämienverbilligung und reichen Sie den Antrag nicht ein.

14.5 Auskunft gegenüber Eltern: Nur mit Vollmacht

Die SVA Zürich kann Fragen von Eltern zur Prämienverbilligung ihrer volljährigen Kinder nur dann beantworten, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Füllen Sie dafür das Formular aus und senden die Vollmacht unterschrieben an die SVA Zürich. Das Formular finden Sie unter www.svazurich.ch/vollmacht

15 Detaillierte Informationen

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Auf unserer Webseite finden Sie detaillierte Informationen zur Prämienverbilligung:

www.svazurich.ch/ipv